

Habilitationsrichtlinie des Departments für Welthandel für kumulative Habilitationen

Konkretisierung der Senatsrichtlinie

In dieser Richtlinie des Departments für Welthandel werden das UG 2002 (insbesondere §103) und die Richtlinie des Senats für kumulative Habilitationen (Anhang der Satzung der WU) konkretisiert und an den Kontext des Departments angepasst. Die Richtlinie gibt den Habilitationswerberinnen und Habilitationswerbern am Department eine Möglichkeit, ihre Leistungen in der Forschung einzuordnen und definiert somit eine Art Mindestanspruch an die Publikationsleistung im Rahmen einer kumulativen Habilitation. Eine letztgültige Entscheidung, ob eine Publikationsleistung habilitationswürdig ist, kann aber nur die jeweilige Kommission treffen und wird sich, wie in der Habilitationsrichtlinie des Senats definiert, stets an der Berufbarkeit der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers orientieren.

Das Department für Welthandel konkretisiert die in der Senatsrichtlinie verwendeten Schlüsselbegriffe wie folgt:

1. „Eine Reihe“

Für eine Sammelhabilitation werden mindestens fünf sehr gute wissenschaftliche Aufsätze erwartet, deren Mindestqualität im Folgenden spezifiziert wird. Diese Zahl kann in Ausnahmefällen reduziert oder erhöht werden, wenn besondere Umstände vorliegen (siehe Punkte „Sonderfall absolute Weltspitze“ und „Autorenschaft“). Von der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber werden zusätzlich weitere Publikationen und Vorträge auf einschlägigen Konferenzen erwartet.

2. „Sehr gute wissenschaftliche Aufsätze“

Als sehr gute wissenschaftliche Aufsätze werden nur solche Publikationen gewertet, die das übliche Bewertungsverfahren von Zeitschriften durchlaufen haben, einen entsprechenden wissenschaftlichen Standard aufweisen und aus Sicht der jeweiligen Scientific Community einen Erkenntnisfortschritt erbringen. Sie können interdisziplinärer Natur sein. Wie in der Richtlinie des Senats spezifiziert, kann eine sehr gute wissenschaftliche Qualität vor allem dann vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der relevanten Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Arbeiten, die bereits explizit für die eigene (kumulative) Promotion verwendet wurden, können nicht berücksichtigt werden.

3. „Sehr gute Publikationsorgane“

Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von Zeitschriften, die von der Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht. Beispiele für sehr gute Publikationsorgane sind Zeitschriften, die von der WU als A+ eingestuft werden und/oder sich auf der ‚Positivliste‘ für Topjournals des Departments befinden.

Ferner kann der/die Habilitationswerber/in im Ausnahmefall anhand geeigneter Unterlagen die sehr gute Qualität einzelner Beiträge unter analoger Anwendung der in Punkt 2 genannten Kriterien nachweisen.

Eine entsprechend dokumentierte Annahme zur Publikation ist einem Erscheinen gleichzusetzen.

4. Sonderfall absolute Weltspitze (A+)

Bahnbrechende wissenschaftliche Aufsätze können doppelt gezählt werden. Sie sind zu vermuten, wenn sie in Zeitschriften erschienen sind, die von der relevanten Scientific Community zur absoluten Weltspitze gezählt werden. Beispiele hierfür sind A+ Zeitschriften nach dem WU-Ranking.

5. Autorenschaft

Bei den vorgelegten Fachaufsätzen sollte deutlich werden, dass der Habilitationswerber/die Habilitationswerberin zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.

Publikationen mit Wissenschaftlern aus anderen Institutionen sind eine Möglichkeit, die Vernetzung in der Scientific Community aufzuzeigen. Der Beitrag der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers zu jedem Aufsatz sollte aber signifikant sein.

Die Rolle des Habilitationswerbers/der Habilitationswerberin ist in Abstimmung mit den Ko-Autoren dabei für jede Publikation in einem Begleittext zu erläutern; die Interpretation des Beitrags vor dem Hintergrund der Berufungsfähigkeit obliegt dann, wie im UG und der Senatsrichtlinie spezifiziert, der eingesetzten Kommission.

Ein Aufsatz sollte vom Habilitationswerber/der Habilitationswerberin als Alleinautor/in publiziert werden. In den übrigen Aufsätzen sollte die Zahl von drei Autoren nicht überschritten werden. Abweichungen sind vom Habilitationswerber/von der Habilitationswerberin zu begründen.

6. Zeitraum

Die aufgenommenen Aufsätze sollen im Zeitraum der letzten zehn Jahre akzeptiert worden sein.

7. Übergangsregelung

Das Vertrauen der Habilitationswerber/innen, die geltend machen können, dass sie sich auf frühere Regeln verlassen haben, ist zu schützen. Dies gilt sowohl im Fall einer sich ändernden Habilitationsrichtlinie als auch im Fall einer sich ändernden ‚Positivliste‘ für Topjournals des Departments bzw. der Liste der A+ Journals der WU.